

B. Bei Pflanzkartoffeln

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Mängel	Auf welche Weise werden die Mängel festgestellt?	Mängelhöchstgrenze in % vom Gesamtgewicht		Verboten ist die Ablieferung, Annahme und Abrechnung von Pflanzkartoffeln
			Hochzucht	Handelssaat und Nachbau	
V 1	2	3	4		5
1	Erdbesatz  <b>Bemerkung:</b> Erdbesatz ist bei der Beurteilung der Ware gesondert festzustellen und bei der Errechnung des Gesamtminderwertes nicht zu berücksichtigen.	durch Verwiegen der losen und anhaftenden Erde (evtl. Waschprobe)	1	1	mit einem Erdbesatz von mehr als 1%. Bei Ablieferung von Pflanzkartoffeln mit einem Erdbesatz bis zu 1% ist das Erdgewicht über 1% vom Gesamtgewicht der angelieferten Kartoffeln abzuziehen und das verbleibende Gewicht den Ablieferern anzurechnen;
2	Größenabweichungen  <b>Bemerkung:</b> Übergrößen werden entsprechend dem Mehrverbrauch an Pflanzgut gemindert, Untergrößen entsprechend der Beeinträchtigung des Pflanzgutwertes.	durch Messen mit einem runden Kartoffelmaß	3	3	mit Größenabweichungen in einer Menge von über 10%. Der 3% übersteigende Gewichtsanteil ist entsprechend der Beeinträchtigung des Pflanzgutwertes zu mindern;
3	schwere Beschädigungen  <b>Bemerkung!</b> Als schwere Beschädigungen sind solche anzusehen, die durch tierische oder mechanische Einwirkungen hervorgerufen wurden und den Pflanzgutwert wesentlich beeinträchtigen.	äußerlich und durch Schneiden der Knollen	1,5	3	mit einem Gewichtsanteil von mehr als 3% bei Hochzuchten und mehr als 1% bei Nachbauten und Handelssaaten. Bei mehr als 1,5% des Gewichtes bei Hochzuchten und mehr als 3% bei Nachbauten und Handelssaaten ist der diese Normen übersteigende Gewichtsanteil entsprechend der Beeinträchtigung des Pflanzgutwertes zu mindern;
4	krankte Knollen außer Naßfäule und Frostschäden  <b>Bemerkung:</b> Trockenfäule, Braunfäule, Glasigkeit, Mißbildungen (Zwiewuchs in Verbindung mit Auftreten von Buckel- und Tiefschorf, und starke Pfrppfenbildung gelten als „krankte Knollen“.)	äußerlich sowie durch Schälen und Schneiden der Knollen	0,5	1,5	mit einem Gewichtsanteil von mehr als 1,5% bei Hochzuchten und mehr als 3% bei Nachbauten und Handelssaaten. Bei mehr als 0,5% des Gewichtes bei Hochzuchten und mehr als 1,5% bei Nachbauten und Handelssaaten ist entsprechend der Beeinträchtigung des Pflanzgutwertes zu mindern. Braunfäule und Trockenfäule sind stets voll zu mindern.
5	Naßfäule und Frostschäden	wie in lfd. Nr. 4	Herbstlieferung 0 0 Frühjahrslieferung 0,25 0,25		Bei Herbstablieferungen dürfen naßfaule oder frostbeschädigte Kartoffeln nicht angenommen werden; im Frühjahr bei Überschreitung der Höchstgrenze von 0,25%;
6	Beimischung fremder Sorten  <b>Bemerkung:</b> Bei Anlieferung anerkannter Sorten hat der Erzeuger die Anerkennungsbescheinigung, Vermehrungsverträge und andere Nachweise vorzulegen. Werden nach der Annahme Mängel entdeckt, die die Sortenechtheit und -reinheit einschl. Aufwuchsschäden betreffen, ist der Erzeuger haftpflichtig.	an Form Fleisch- und Schalenfarbe	0,10,1		mit einem Gewichtsanteil von mehr als 0,1% fremder Sorten.
7	Krebs	äußerlich und durch Schneiden	0	0	Annahme ist unter allen Umständen verboten. Proben krebsbefallener Knollen sind vom Erfassungsbetrieb sofort dem zuständigen Pflanzen!schutzamt zu übersenden.
8	leichte Mängel sind grundsätzlich unberücksichtigt zu lassen.  <b>Bemerkung:</b> Als leichte Mängel, die den Pflanzwert nicht beeinträchtigen, gelten: geringe Pfrppfenbildung, geringe Glasigkeit, geringe Fraßschäden, leichte Beschädigungen, leichter Schorf, ergrünte Knollen, Mißbildungen (Zwiewuchs ohne Glasigkeit), Schalenrissigkeit, Lösschaligkeit.				

7. Die aus den lfd. Nrn.

2 — Größenabweichungen, 3 — schwere Beschädigungen und 4 — krankte Knollen entsprechend der Beeinträchtigung des Pflanzwertes festgestellten Minderwerte sind zusammenzurechnen. Der somit errechnete Gesamtminderwert in Prozenten ist vom Gewicht der angelieferten Pflanzkartoffeln abzuziehen. Nur der verbleibende Rest wird dem Erzeuger auf die Pflichtablieferung angerechnet und bezahlt.